

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen im Gebiet der Gemeinde Etzleben
(Sondernutzungsgebühren)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl.S.501) in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 467) und der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.285,329) der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl.S.273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 08.08.1990 (BGBl.S.1714) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in seiner Sitzung am 19.04.2004 mit Beschluß-Nr. 2004/0018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Etzleben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Etzleben vom 22.01.2004 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro - Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren,
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. (Verwaltungsgebührensatzung)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.03.1997 außer Kraft.

Etzleben, den 26.05.2004


U. Wendeborn
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 04.05.2004
Von dieser genehmigt am: 11.05.2004
Bekanntgemacht am: 25.06.2004

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren der Gemeinde Etzleben

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Zeitraum
Anbieten von Waren und Leistungen			
1	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen usw., die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden/je qm Verkehrsfläche	0,05 EUR	Tag
2.	Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend aufgestellt werden/ je qm Verkehrsfläche (1 Stuhl = 1 qm)	0,10 EUR	Tag (für 120 Tage)
3.	Verkaufseinrichtungen, die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben usw. vorübergehend (Tage-, Stundenweise) aufgestellt werden		
	a) Verkaufs-, Imbißstände, Verkaufswagen usw.		
	je Stand (bis 5 qm)	5,00 EUR	Tag
	je Stand (über 5 qm)	8,00 EUR	Tag
	b) Tische, Stühle und Warenauslagen je qm	1,50 EUR	Tag
4.	ortsfeste Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-Imbißstände, Verkaufswagen, Kioske usw.) Warenauslagen, Vitrinen usw., die auf Dauer bzw. für einen längeren Zeitraum installiert werden		
	je qm Verkaufsfläche	3,00 EUR	Monat
5.	Verkauf von Weihnachtsbäumen je Stand, soweit nicht in Marktordnung geregelt	5,00 EUR	Tag
6.	Warenautomaten und Schaukästen an Wänden soweit sie mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen	15,00 EUR	Jahr
7.	Verteilen von gewerblichen Handzetteln, Flugblättern u.ä. je Person	3,00 EUR	Tag

B Anlagen, Errichtung und Lagerung

- | | | |
|---|--------------------|------------------------------|
| 1. Baustelleneinrichtungen | | |
| a) Baubuden, Bauzäune, aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| b) Baustofflagerung usw.
je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| c) Aufstellung eines Gerüsts lfd.Meter | 1,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| 2. kurzfristige Lagerung von Gegenständen und Materialien aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt/je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Woche
mindestens 5,00 EUR |
| 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte - je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche | 10,00 EUR | Woche |
| 4 a) Transparente, Fahnenmasten, Hinweisschilder, sonst. Werbeträger - soweit nicht erlaubnisfrei je Stück
(Gebührenfreiheit bei Plakatierung für ortsansässige, gemeinnützige Vereine für Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender der Gemeinde verankert sind) | 5,00 EUR-50,00 EUR | Jahr |
| 4 b) Die Höchstzahl der unter 4a) benannten Werbeträger wird außer den an der Stätte der Leistung angebrachten auf max. 1 Stück an den unter § 1 genannten Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt | | |
| 5. Tribünen
je qm Verkehrsfläche | 0,50 EUR | Tag |
| 6. Leitungen aller Art, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) dienen, | | |
| a) die nur vorübergehend verlegt werden, für die länger als 1 Monat dauernde Inanspruchnahme je Monat und angefangene 100 m Länge | 5,00 EUR | Monat |
| b) die auf Dauer verlegt werden, jährlich je angefangene 100 m Länge | 25,00 EUR | Jahr |

C Sonstige Sondernutzungen

- | | | |
|---|-----------|-----------------|
| 1. Wohnwagen, Omnibusse, Lastfahrzeuge und sonstige nicht der Personenbeförderung dienende Fahrzeuge mit über 1,0 t Gesamtgewicht, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenen qm beanspruchter Verkehrsfläche, es sei denn, daß das Abstellen auf eigens hierfür zugelassenen Plätzen erfolgt | 10,00 EUR | je angef. Woche |
| 2. Andere, als in A 6 erfaßte Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 2,50 m die entweder mit baulichen Anlagen verbunden sind oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden | 4,00 EUR | je Stück/Jahr |
| 3. Aufgrabungen | | |
| a) mit einer Baugrubenbreite bis zu 1 m pro lfd. Meter | 0,50 EUR | Tag |
| b) mit einer Baugrubenbreite über 1 m pro lfd. Meter | 1,00 EUR | Tag |
| 4. übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO (bedürfen außerdem der Erlaubnis der Polizei) | | |
| a) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden | 25,00 EUR | Tag |
| b) Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentliche Straßen auswirken | 25,00 EUR | Tag |

Für Sondernutzungen, die in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach § 10, Abs. 3 der Satzung erhoben.